



Tageselternverein Sense
Betreuung
in Tagesfamilien

Reglement

Tageselternverein Sense

Gültig ab 1. Januar 2024

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich	04
2. Allgemeines	04
Art 1 Aufgabe	04
Art 2 Betreuungsperson	04
Art 3 Vermittlung	05
3. Gehalt und Entschädigungen der Betreuungsperson	05
Art 4 Mahlzeitenentschädigung und Gebrauchsgegenstände	05
Art 5 Entschädigung für Bereitschaftsdienst und begleitete Wege	06
Art 6 Entschädigung für Übernachtungen	06
4. Finanzen	06
Art 7 Finanzierung	06
Art 8 Grundlagen zur Berechnung der Betreuungskosten	06
Art 8 Grundlagen zur Berechnung der Betreuungskosten	07
Art 8 Grundlagen zur Berechnung der Betreuungskosten	08
Art 8 Subventionierung durch Gemeinden	09
Art 9 Rechnungstellung	09
Art 10 Wohnsitz ausserhalb der Vereinbarungsgemeinden*	09
5. Absenzen	09
Art 11 Unentschuldigte Absenzen des Kindes	09
Art 12 Entschuldigte Absenzen des Kindes	10
6. Schweigepflicht, Persönlichkeitsschutz und Datenschutz	10
Art 13 Schweigepflicht	10
7. Vertragsänderung und Vertragsauflösung	11
Art 14 Vertragsänderung	11
Art 15 Vertragsauflösung	11
8. Versicherungen	11
Art 16 Betriebshaftpflichtversicherung	11
9. Sonstiges	12
Art 17 Ausnahmefälle	12
Art 18 Datenschutz	12

Art 19	Ergänzendes Recht	12
Art. 20	Inkraftsetzung	12

1. Geltungsbereich

Dem Tageselternverein Sense, nachfolgend TEVS oder Verein genannt, wurde von der Direktion für Gesundheit und Soziales des Kantons Freiburg, vertreten durch das kantonale Jugendamt, die Aufsicht über die Betreuungseinrichtungen der vor- und ausserschulischen Betreuung übertragen.

Die vorliegenden Bestimmungen regeln die Zusammenarbeit zwischen dem TEVS, den Eltern und den Betreuungspersonen im Interesse und zum Wohle des Kindes.

Das Arbeitsverhältnis zwischen dem TEVS und den Betreuungspersonen wird in einem Arbeitsvertrag geregelt.

Das Reglement hat Gültigkeit für alle Betreuungspersonen sowie Eltern, die ihr Kind durch Betreuungspersonen des TEVS betreuen lassen.

Ausnahmefälle, die in diesem Reglement nicht aufgeführt sind, werden im Vorstand des TEVS besprochen und anschliessend entschieden.

2. Allgemeines

Art 1 Aufgabe

Der TEVS vermittelt Betreuungsplätze für Kinder bei Betreuungspersonen und stellt Kontakte her zwischen Eltern und Betreuungspersonen. Er regelt die rechtlichen und finanziellen Folgen des Vertragsverhältnisses und steht ihnen mit Beratung bei. Das pädagogische Konzept versteht sich als Teil des gesamten Betriebskonzeptes und ist Bestandteil des Reglements.

Art 2 Betreuungspersonen

Sie betreuen Kinder anderer Familien ganztags, halbtags oder stundenweise bei sich zuhause. Sie sind Arbeitnehmer/innen unseres Vereins und werden für ihre Leistung einheitlich und unabhängig vom Einkommen der Eltern entlohnt. Die Eignung der Betreuungsperson wird anhand eines Bewerbungsgespräches und Besuches vor Ort geprüft. Erfüllt ein/e Bewerber/in die Voraussetzungen nicht, wird kein Arbeitsvertrag ausgestellt. Betreuungspersonen erfüllen folgende Voraussetzungen:

- Freude und Interesse an den Kindern und der Erziehungsarbeit
- Möglichkeit und Bereitschaft, ein Kind bei sich zuhause zu betreuen und sich während der Betreuungszeit um dessen Wohl zu kümmern.
- Kommunikative Fähigkeiten, Geduld, Toleranz, Einfühlungsvermögen, Verantwortungsbewusstsein
- Verpflichtung, regelmässig die Aus- und Weiterbildungsangebote des Vereins zu besuchen (Basiskurs innerhalb der ersten zwei Dienstjahre, Nothelferkurs für Kleinkinder, sowie ein Weiterbildungskurs pro Kalenderjahr, sind obligatorisch).

Art 3 Vermittlung

Die Anmeldung durch die interessierten Eltern erfolgt schriftlich mittels Anmeldeformular. Dieses kann auf der Homepage des TEVS heruntergeladen oder telefonisch angefordert werden.

Die Vermittlungstätigkeit wird aufgenommen, sobald alle erforderlichen Unterlagen beim TEVS eingetroffen sind, die Eltern von der Tarifliste Kenntnis genommen haben und ein Abklärungsgespräch mit den Eltern stattgefunden hat. Der TEVS kann keine Betreuungsplätze garantieren.

Gemeinsam mit den Eltern klärt die Koordinatorin die Bedürfnisse des Kindes und die Anforderungen an die Betreuungsperson ab. Sie wird ihnen nach Möglichkeit eine oder mehrere Betreuungspersonen vorschlagen und bei einer davon einen gemeinsamen Besuch für ein Vermittlungsgespräch organisieren. Die Entscheidung für einen Betreuungsplatz liegt bei den Eltern. Kommt eine Betreuung zustande, wird von den Eltern der Betreibungsregisterauszug verlangt und ein Betreuungsvertrag durch die Koordinatorin erstellt, dieser wird von den Vertragsparteien unterzeichnet. Es wird eine Administrationsgebühr verrechnet (einmalig, vgl. Anhang I). Entscheiden sich die Eltern nach dem Abklärungsgespräch gegen eine Betreuung durch den TEVS wird die Administrationsgebühr trotzdem fällig. Bei einer erneuten Vermittlungsanfrage innerhalb von zwölf Monaten (Datum Absage durch die Eltern massgebend) wird darauf verzichtet, die Administrationsgebühr erneut in Rechnung zu stellen. Darüber hinaus wird eine Neubeurteilung vorgenommen und die Administrationsgebühr erneut in Rechnung gestellt.

Im Betreuungsvertrag werden die Betreuungszeiten während der Schule und für die Schulferien separat vereinbart und der berechnete Tarif pro Betreuungsstunde festgehalten.

Während der Mittagszeit zwischen 11.00 bis 13.00 Uhr dürfen die Kinder von den Eltern nicht zur Betreuungsperson gebracht oder abgeholt werden.

Mit Unterzeichnung des Vertrages erklären sich die Eltern einverstanden, dass ihr Kind bei der Betreuungsperson nach den beim TEVS geltenden Regeln betreut wird.

Der TEVS verlangt zu Beginn der Betreuung eine **Eingewöhnungsphase** zum Wohl des Kindes, die Dauer dieser Phase richtet sich nach dem Bedürfnis des Kindes. Die dafür aufgewendeten Stunden werden den Eltern gemäss Betreuungstarif pro Stunde im Vertrag in Rechnung gestellt.

Zur Begleitung steht die Koordinatorin als Gesprächspartnerin zur Verfügung. Sie ist verpflichtet, regelmässig mit den Eltern und der Betreuungsperson Kontakt aufzunehmen, um den Verlauf des Betreuungsverhältnisses zu besprechen.

3. Gehalt und Entschädigungen der Betreuungsperson

Das Gehalt sowie arbeitsrechtliche Bestimmungen für die Betreuungsperson sind im Personalreglement und Arbeitsvertrag für Betreuungsperson aufgeführt.

Art 4 Mahlzeitenentschädigung und Gebrauchsgegenstände

Die Betreuungsperson erhält pro Kind eine Entschädigung für die Mahlzeiten (vgl. Anhang I).

Säuglingsnahrung, Windeln, Kehrlichmarken/Kehrlichsäcke zur Entsorgung der Windeln, Pflegeartikel, persönliche Dinge des täglichen Bedarfs und Kleider bringen die Eltern mit und sind nicht im Betreuungstarif inbegriffen. Besondere Auslagen im Zusammenhang mit der Kinderbetreuung werden den Eltern in Rechnung gestellt.

Art 5 Entschädigung für Bereitschaftsdienst und begleitete Wege

Die Betreuungsperson erhält eine Entschädigung für die Bereitschaft, während der Schulzeit (inkl. Schulreise, Exkursionen usw.) bei Vorfällen Ansprechperson der betreuten Kinder zu sein. Für Schulkinder von 1H bis 8H wird der Bereitschaftsdienst in Rechnung gestellt und ist obligatorisch.

Die Entschädigung erhält die Betreuungsperson pro Kind, das sie betreut. Sobald die Kinder aus der Schule zurück sind oder wenn sie (z.B. aus Krankheitsgründen) von der Schule durch die Betreuungsperson abgeholt werden müssen, gilt der übliche Betreuungstarif. Die Tage, an welchen die Betreuungsperson eine Entschädigung erhält, werden im Betreuungsvertrag festgehalten.

Der Entschädigungsbetrag ist auf der Tarifliste aufgeführt.

Begleitete Wege zum Kindergarten, Schule, Spielgruppe, Rhythmik und Ähnliches werden als Betreuungszeit verrechnet. (inklusive den Rückweg der Betreuungsperson)

Begleitete Wege mit dem Auto der Betreuungsperson werden den Eltern in Rechnung gestellt, fährt nur ein Kind mit der Betreuungsperson, gilt der Kilometerpreis auf der Tarifliste. Fahren mehrere Kinder gleichzeitig mit, wird den Eltern die Hälfte des Kilometerpreises von der Tarifliste verrechnet. Bei mehreren Kindern derselben Familie, wird dies nur einmal verrechnet.

Art 6 Entschädigung für Übernachtungen

Die Nachtpauschale (vgl. Tarifliste) gilt von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr. Ansonsten gilt der Betreuungstarif gemäss Vertrag.

4. Finanzen

Art 7 Finanzierung

Der TEVS finanziert sich über:

- Mitgliederbeiträge
- Beiträge von den Vereinbarungsgemeinden und anderen Institutionen
- Gönner- und Spendenbeiträge

Die Mitgliedschaft im Verein ist für die Eltern obligatorisch. Der Jahresbeitrag wird vom Vorstand des Vereins festgelegt. Der Betrag ist jährlich fällig, unabhängig davon in welchem Monat des Kalenderjahres der Ein- oder Austritt stattfindet.

Art 8 Grundlagen zur Berechnung der Betreuungskosten

Zur Tarifberechnung gelten folgende Grundlagen:

- a) Die gültige Tarifskaala befindet sich im Anhang des vorliegenden Reglements. Diese wurde durch das kantonale Jugendamt genehmigt.
- b) Der TEVS legt die für ein betreutes Kind geltende Tarifstufe anhand des anrechenbaren Einkommens des Haushalts fest, in welchem das Kind hauptsächlich lebt. Die Festlegung des anrechenbaren Einkommens erfolgt grösstenteils gemäss den Bestimmungen der kantonalen Direktion für Gesundheit und Soziales.
- c) Das anrechenbare Einkommen wird von den Personen erhoben, die zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Haushalts beitragen. Diese Leistungsfähigkeit ist abhängig von der jeweiligen Familienkonstellation:

Leben beide Elternteile in einem gemeinsamen Haushalt, werden beide Einkommen berücksichtigt, unabhängig vom Zivilstand.

Lebt das Kind mit einem Elternteil allein, wird nur das Einkommen dieses Elternteils berücksichtigt. Bei Wiederverheiratung tragen beide Ehegatten zum Familienunterhalt bei, auch für die Kinder nur eines Ehegatten. Deshalb werden für die Berechnung des Tarifes beide Einkommen berücksichtigt.

Lebt der Elternteil in einem Konkubinat, wird ein Haushaltsbeitrag von Seiten des Konkubinatspartners von CHF 1'200.00/Monat angerechnet. Konkubinate, welche länger als 2 Jahre bestehen, werden der Verheiratung gleichgestellt.

Lebt ein Elternteil in einer familienähnlichen Wohngemeinschaft (z.B. bei den eigenen Eltern), wird ein Haushaltsbeitrag von CHF 1'200.00/Monat angerechnet.

- d) Als anrechenbares Einkommen gilt das Reineinkommen gemäss der letzten Steuerveranlagung (Code 4.910) vor dem 1. Januar des laufenden Jahres. Wird das Einkommen eines Elternteils im Ausland erzielt, wird dieses Nettoeinkommen zum anrechenbaren Einkommen dazugezählt.
- e) Das Einkommen wird erhöht:
 - 1) **Für Lohn- und Rentenbezügerinnen und -bezüger:**
 - um die Versicherungsprämien und -beiträge (Codes 4.110-4.140).
Prämienvergünstigungen ausgeschlossen.
 - die privaten Schuldzinsen, soweit sie CHF 30'000.00 übersteigen (Code 4.210).
 - die Unterhaltskosten für private Liegenschaften, soweit sie CHF 15'000.00 übersteigen (Code 4.310).
 - Fremdbetreuungskosten: Anteil der CHF 3'000.00 übersteigt (Code 4.380).
 - sonstige Berufsauslagen (Code 2.130).
 - einen Zwanzigstel (5%) des steuerbaren Vermögens (Code 7.910).
 - 2) **für Personen mit selbständiger Tätigkeit:**
 - um die Prämien an die Kranken- und Unfallversicherung (Code 4.110-4.130).
Prämienvergünstigungen ausgeschlossen.
 - den Einkauf von Beitragsjahren (2.Säule, Pensionskasse) soweit er CHF 15'000.00 übersteigt (Code 4.140).
 - die privaten Schuldzinsen, soweit sie CHF 30'000.00 übersteigen (Code 4.210).

die Unterhaltskosten für private Liegenschaften, soweit sie CHF 15'000.00 übersteigen (Code 4.310).

Fremdbetreuungskosten: Anteil, der CHF 3'000.00 übersteigt (Code 4.380).
sonstige Berufsauslagen (Code 2.130).

einen Zwanzigstel (5%) des steuerbaren Vermögens (Code 7.910)

- f) **Bei quellensteuerpflichtigen Personen:** entspricht das anrechenbare Einkommen 80% des steuerbaren Bruttoeinkommens inkl. sämtlicher Zulagen, zuzüglich eines Zwanzigstels des steuerbaren Vermögens aufgrund der verfügbaren Steuerdaten am 1. Januar des laufenden Jahres.
- g) Berücksichtigt werden anrechenbare Einkommen zwischen CHF 40'000.00 und CHF 150'000.00. Dies bedeutet, dass für ein Einkommen von CHF 40'000.00 und weniger der Tiefstpreis gilt, für ein Einkommen ab CHF 150'000.00 und mehr der Höchstpreis.
- h) Den Höchstpreis zahlen müssen ausserdem alle Personen, deren Bruttovermögenswerte (Code 3.910 der Steuererklärung) 1 Million CHF übersteigen.
- i) Für die Betreuung von Kindern ab 9H wird der Maximaltarif berechnet, dies unabhängig vom Alter.
- j) Die Mindestzeit für die beanspruchte Betreuung für ein Vorschulkind und Kinder in 1H und 2H beträgt 8 Stunden pro Kind und pro Woche. Davon mindestens 4 zusammenhängende Stunden pro Tag.

Die Mindestzeit für die beanspruchte Betreuung für Kinder von 3H-8H beträgt 4 Stunden pro Kind und pro Woche.

Die Betreuungszeiten gelten pro Kind und werden in der Familie nicht kumuliert. Wird die Mindestzeit nicht erreicht, berechnet der Verein den Maximaltarif, welcher ebenfalls während den Schulferien, wenn mehr Stunden/Woche Betreuung in Anspruch genommen werden, angewendet wird.

- k) Von Amtes wegen (Steuerliche Veranlagung) führt grundsätzlich zur Fakturation des Höchstarifs, ausser die Einkommens- und Vermögensverhältnisse können glaubhaft erbracht werden.
- l) Veränderungen der Einkommensverhältnisse beziehungsweise im Rahmen der Steuerveranlagungsanzeige sind dem TEVS sofort zu melden.
- m) Bei Selbsteinstufung im Höchstarif müssen keine Belege bzw. Steuerveranlagungsanzeigen vorgewiesen werden.
- n) Die Berechnungen basieren auf den definitiven Steuerveranlagungsanzeigen. Rückwirkende Veränderungen oder Korrekturen der Steuerveranlagungen erwirken eine Korrektur des Tarifs.
- o) Werden notwendige Unterlagen nicht vorgelegt oder die verlangten Auskünfte nicht erteilt, wird der Maximaltarif in Rechnung gestellt. Auf eine Rückforderung wird nicht eingetreten.

- p) Sollte es im Laufe eines Jahres zu erheblichen Änderungen kommen, die sich auf das anrechenbare Einkommen des Haushalts auswirken, kann der TEVS den Tarif anpassen.

Subventionierung durch Gemeinden

- q) Der Staat unterstützt finanziell die Betreuung von Vorschulkindern und Kindern von 1H und 2H. Aus diesem Grund werden drei Tarifaufstellungen angewendet, eine für Kinder im Vorschulalter mit Subventionen Staat/ Arbeitgeber und Steuerreform Fond und eine mit Kinder 1H und 2H mit Subventionen Staat/Arbeitgeber und eine mit Kinder ab 3H ohne Subventionen Staat/Arbeitgeber.

Art 9 Rechnungsstellung

Der Verein stellt den Eltern monatlich Rechnung entsprechend der Stundenabrechnung. Die Stunden werden durch die Betreuungsperson auf eine Viertelstunde auf- oder abgerundet. Die Zahlungsfrist beträgt 10 Tage nach dem Versanddatum.

Zahlungsfristen:

Rechnung: 10 Tage ab Versanddatum

1. Mahnung: 5 Tage

2. Mahnung: 5 Tage, zzgl. Mahngebühr von CHF 20.00

3. Mahnung und jede folgende Mahnung, 5 Tage, zzgl. Mahngebühr von CHF 20.00

Werden die Rechnungen auch nach einer dritten Mahnung nicht innert letzter gesetzter Frist bezahlt, hat das einen sofortigen Betreuungsstopp und eine fristlose Kündigung des Vermittlungsvertrages zur Folge. Die Ausstände werden auf dem Rechtsweg eingefordert.

In Ausnahmefällen behält sich der Vorstand das Recht vor, bei unregelmässigen Zahlungen eine Vorleistung zur finanziellen Absicherung zu verlangen.

Art 10 Wohnsitz ausserhalb der Vereinbarungsgemeinden*

Eltern, die nicht in einer Vereinbarungsgemeinde wohnhaft sind, bezahlen den Höchstarif für alle zu betreuenden Kinder. Bevorzugt behandelt werden Familien, die ihren Wohnsitz in einer Vereinbarungsgemeinde haben.

*Vereinbarungsgemeinden sind Trägergemeinden des TEVS, welche die Eltern bei den anfallenden Betreuungskosten bei Berechtigung subventionieren.

5. Absenzen

Art 11 Unentschuldigte Absenzen des Kindes

Die im Vertrag vereinbarten Betreuungszeiten/Betreuungstage sind verbindlich und müssen eingehalten werden. Bei Nichteinhalten werden die vertraglich vereinbarten Stunden

verrechnet. Bei Eltern mit unregelmässigen Arbeitszeiten ist der Arbeitsplan des Arbeitgebers relevant. Arbeitgeber sowie Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin müssen auf dem Plan ersichtlich sein. Dieser wird schriftlich, jeweils bis spätestens am 20. des Vormonats der Koordinatorin zugestellt.

Art 12 Entschuldigte Absenzen des Kindes

Absenzen des Kindes sind der Betreuungsperson mindestens 24 Stunden im Voraus zu melden. Ausnahme bei Krankheit oder Unfall des Kindes: In diesem Fall erfolgt die Abmeldung bei der Betreuungsperson sobald wie möglich.

Bei ernsthafter Erkrankung ist es wünschenswert, dass das Kind von den Eltern betreut wird. Die Betreuungsperson ist nicht verpflichtet ein krankes Kind zu betreuen. Die Eltern müssen die Betreuungsperson und die Koordinatorin über die gesundheitlichen Probleme des Kindes (Medikamente, Diäten, Krankheiten) informieren.

Bei Mutterschafts- oder Vaterschaftsurlaub wird das bereits betreute Kind weiter nach Vertrag betreut, sofern keine Kündigung oder Vertragsänderung vorliegt.

Absenzen infolge Krankheit oder Unfall gelten als entschuldigte Absenzen.

Entschuldigte Absenzen des Kindes (auch Krankheit des Kindes) werden den Eltern zum vereinbarten Tarif in Rechnung gestellt und der Betreuungsperson entschädigt. Ausgenommen sind Ferien der Betreuungsperson bzw. der Eltern.

Eltern und Betreuungspersonen teilen der Koordinatorin ihre Ferien schriftlich im Voraus bis Ende Januar für das kommende Jahr mit (1. Februar bis 31. Januar). Dies mit dem dafür vorgesehenen Formular auf unserer Website.

Einzel eingereichte Ferientage von Eltern können nicht berücksichtigt werden, nur ganze Wochen (zusammenhängend). Eltern können maximal 6 Wochen Ferien pro Jahr einreichen

Eltern mit Vorschulkindern werden zwei Wochen des Ferienbezugs der Betreuungsperson angerechnet, d.h. sie können noch vier Wochen Ferien einreichen.

Eltern mit Kinder von 1H-8H wird eine Woche von den Schulferien Weihnachten/Neujahr und eine Woche des Ferienbezugs der Betreuungsperson während den Schulferien im Sommer angerechnet, d.h. sie können noch vier Wochen Ferien einreichen.

Für jede zusätzliche Urlaubs- / Abwesenheitswoche werden die vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden berechnet.

6. Schweigepflicht, Persönlichkeitsschutz und Datenschutz

Art 13 Schweigepflicht

Die Eltern und die Betreuungspersonen sind an die Schweigepflicht gebunden. Dies beinhaltet auch, dass jegliches Verbreiten von Bildern oder Informationen über die Betreuungspersonen, Eltern oder das betreute Kind in elektronischen Medien wie Internet, Facebook, WhatsApp, Instagram, Handy, usw. untersagt ist.

Die Schweigepflicht bleibt auch nach der Auflösung des Betreuungsverhältnisses bestehen.

7. Vertragsänderung und Vertragsauflösung

Art 14 Vertragsänderung

Alle Änderungen der Betreuungszeiten bedingen eine Anpassung des Betreuungsvertrages. Vertragsänderungen sind mindestens einen Monat im Voraus schriftlich der Koordinatorin zu melden, andernfalls haben die Betreuungspersonen Anspruch auf entsprechende Entschädigung zu Lasten der Eltern.

Art 15 Vertragsauflösung

Die Probezeit beträgt ein Monat. In dieser Zeit kann der Vertrag von beiden Parteien jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 7 Tagen aufgelöst werden. Nach Ablauf der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist für Eltern und Betreuungsperson im ersten Jahr ein Monat, ab dem zweiten Jahr zwei Monate, sofern im Betreuungsvertrag nichts anderes vereinbart wurde.

Die Kündigung hat schriftlich und rechtsgültig per Briefpost an den Tageselternverein Sense, Maggenbergstrasse 7, 1712 Tafers, zu erfolgen.

Eine Kündigung per E-Mail ist nicht zulässig.

Die Betreuungskosten müssen bis zum Ablauf der Kündigungsfrist bezahlt werden, auch wenn das Kind während der Kündigungsfrist nicht mehr betreut wird. Bei vertraglich abweichender Betreuung sind für die Berechnung die durchschnittlichen Betreuungskosten der vergangenen 6 Monate massgebend.

Bei Kündigung durch die Eltern im Laufe des Jahres gilt die Anzahl Wochen Ferien pro rata. Übersteigt der Ferienbezug das Ferienguthaben, wird dieser, nach vereinbarten Betreuungsstunden den Eltern in Rechnung gestellt.

Dem TEVS steht darüber hinaus das Recht zu, den Vertrag in folgenden Fällen mit sofortiger Wirkung aufzulösen:

- Nichtbezahlen der Betreuungsstunden/Übernachtungen/Wegstrecken/Mahlzeiten/ Administrationsgebühr sowie des Mitgliederbeitrages.
- Wiederholte Verstösse gegen die Bestimmungen des Reglements und die Richtlinien des TEVS.
- Unzumutbarkeit der Weiterführung des Betreuungsverhältnisses.
- Falsche Einkommensangaben.
- Nichteinhalten der Aufsichtspflicht durch die Betreuungsperson.
- Strafrechtliche Vergehen und andere gesetzliche Verstösse

8. Versicherungen

Art 16 Betriebshaftpflichtversicherung

Die Betreuungspersonen sind während der Ausübung Ihrer Tätigkeit für den TEVS durch eine kollektive Betriebshaftpflichtversicherung gegen Personen- und Sachschäden versichert:

- Personenschäden: Tötung, Verletzung oder sonstige Gesundheitsschäden von Drittpersonen durch die Betreuungspersonen.

- Sachschäden: Zerstörung, Beschädigung, Verlust oder Unbrauchbarwerden von Sachen von Tageskindern durch die Betreuungspersonen. In diesen Fällen wird den Betreuungspersonen ein Selbstbehalt von CHF 100.00 auferlegt.

Die Haftpflichtversicherung trägt zudem Personen- und Sachschäden aus der Kinderbetreuung, die durch die private Haftpflichtversicherung der Eltern nicht gedeckt werden (Subsidiärdeckung).

Schäden, die das Tageskind an Drittpersonen sowie im Haushalt der Betreuungsperson verursacht, werden in der Regel von keiner Versicherung übernommen. Im Schadenfall bemühen sich die Beteiligten um eine gütliche Einigung der Kostentragung.

9. Sonstiges

Art 17 Ausnahmefälle

Für Ausnahmefälle behält sich der Vereinsvorstand separate Regelungen vor.

Art 18 Datenschutz

Sämtliche digitalen Daten werden auf einem dem schweizerischen Datenschutz entsprechendem Serversystem gespeichert.

Art 19 Ergänzendes Recht

Für alles, was im Vermittlungsverhältnis nicht durch dieses Reglement oder die Betreuungsverträge geregelt wird, gelten die Bestimmungen des Obligationenrechts, des Arbeitsgesetzes und Verordnungen, Zivilgesetzbuches sowie die weiteren einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Gesetzesvorschriften.

Art 20 Inkraftsetzung

Das vorliegende Reglement für den Tageselternverein Sense tritt mit Genehmigung des Reglements durch den Vorstand ab 1. Januar 2024 in Kraft.

Ersetzt alle vorherigen Wegleitungen, Ausführungsbestimmungen und Reglemente.

Genehmigt durch den Vorstand: 14. März 2023

Inkraftsetzung: 1. Januar 2024

Tageselternverein Sense

Riccarda Melchior
Präsidentin

Armin Jungo
Vize-Präsident

Anhang I (Reglement Tageselternverein Sense)

Bereitschaftsdienst

Pro Schulmorgen	CHF 4.00
Pro Schulnachmittag	CHF 2.00

Entschädigung für Mahlzeiten, Übernachtungen und Wegstrecke

Alter	bis 3 Jahre	ab 3 Jahre	ab 6 Jahre	ab 10 Jahre
Morgenessen	CHF 2.00	CHF 2.00	CHF 2.00	CHF 3.00
Mittagessen	CHF 3.00	CHF 5.00	CHF 6.00	CHF 7.00
Abendessen	CHF 2.50	CHF 3.00	CHF 4.00	CHF 5.00
Zwischenmahlzeit	CHF 1.50	CHF 2.00	CHF 2.50	CHF 2.50
Übernachtung*	CHF 25.00	CHF 15.00	CHF 15.00	CHF 15.00
Km-Entschädigung**	CHF 0.70	CHF 0.70	CHF 0.70	CHF 0.70

* Nachtpauschale gilt von 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr

** CHF 0.70/km

Die aufgeführten Beträge werden den Eltern vom Tageselternverein in Rechnung gestellt und den Betreuungspersonen ausbezahlt.

Für die obligatorische Mitgliedschaft im Tageselternverein wird ein Betrag von CHF 50.00 erhoben (jährlich).

Es wird eine Administrationsgebühr von CHF 100.00 verrechnet (einmalig).

Gültig ab 1. Januar 2024